

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 62 der Gemeinschaftsmarkenverordnung;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2012 — Cat Media Pty/HABM — Avon Products (RETANEW)
(Rechtssache T-246/12)

(2012/C 243/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Cat Media Pty Ltd (Warriewood, Australien) (Prozessbevollmächtigter: I. De Freitas, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Avon Products, Inc. (New York, USA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 21. März 2012 in der Sache R 740/2011-1 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „RETANEW“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. W00884450.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene Gemeinschaftswortmarke „ANEW“ (Nr. 3531051) für Waren der Klassen 3 und 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Anmeldung in vollem Umfang.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 6. Juni 2012 — Argo Group International/HABM — Arisa Assurances (ARIS)
(Rechtssache T-247/12)

(2012/C 243/45)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: Argo Group International Holdings Ltd (Hamilton, Bermuda) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Hoy, S. Levine und N. Edbrooke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Arisa Assurances SA (Luxemburg, Luxemburg)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. März 2012 in der Sache R 193/2011-2 aufzuheben oder dahin gehend abzuändern, dass die Marke der Klägerin eingetragen wird;
- dem HABM die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Farbige Bildmarke „ARIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7390404.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene farbige Gemeinschaftsbildmarke „ARISA ASSURANCES S.A.“ (Nr. 307470) für Waren und Dienstleistungen der Klasse 36.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Klägerin macht geltend, das HABM und die Beschwerdekammer hätten rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Marken im rechtlichen Sinne ähnlich seien und daraus automatisch gefolgert, dass für die maßgeblichen Verkehrskreise Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 5. Juni 2012 — Uralita/Kommission

(Rechtssache T-250/12)

(2012/C 243/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Uralita, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann und G. Forwood, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses C(2012)1965 der Europäischen Kommission vom 27. März 2012 zur Änderung der Entscheidung K(2008)2626 vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (jetzt Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat) für nichtig zu erklären, soweit ihr damit eine Geldbuße in Höhe von 4 231 000 Euro auferlegt wird;

— Art. 2 des Beschlusses C(2012)1965 der Kommission vom 27. März 2012 (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat) für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe alternativ geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Entscheidung, nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ eine Geldbuße zu verhängen und die für diesen Betrag angefallenen Zinsen einzubehalten, sei rechtswidrig.
2. Zweiter, alternativ vorgetragener Klagegrund: Die Kommission habe die durch den Beschluss C(2012)1965 vom 27. März 2012 verhängte Geldbuße einschließlich Zinsen rechtswidrig einbehalten, bevor die Geldbuße fällig geworden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. Juni 2012 — Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon/Kommission

(Rechtssache T-261/12)

(2012/C 243/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon AE (Chalandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Krystallidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— ihr den Schaden zu ersetzen, den sie durch die rechtswidrige Entscheidung der EU-Delegation in Serbien vom 23. März 2012 erlitten hat, die Vergabe des Auftrags „Stärkung der institutionellen Leistungsfähigkeit der Kommission für Wettbewerbsschutz in der Republik Serbien“ (ABl. 2011 S 147), der an die Klägerin als Leiterin des Konsortiums für das genannte Projekt vergeben worden war, zurückzunehmen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe rechtswidrig gehandelt, indem sie die Klägerin beschuldigt habe, einen unfairen Vorteil gegenüber den anderen Bietern zu haben, da dieser Interessenkonflikt, der der Klägerin vorgeworfen werde, ein völlig unabhängiges drittes Unternehmen betreffe, nämlich die European Profiles SA, und nicht die Klägerin.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 18 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, eine klare und begründete Entscheidung für die Rücknahme des Zuschlags zu geben, verstoßen, dass sie nicht dargelegt habe, weshalb die Klägerin einen unfairen Vorteil gegenüber den anderen Bietern erhalten haben solle.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt, dass sie sie unter Verstoß gegen Art. 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis nicht aufgefordert habe, eine Stellungnahme dazu abzugeben, worin eventuell der Interessenkonflikt bestehe.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen ihre Verpflichtung verstoßen, der Klägerin gemäß Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Zugang zu den Unterlagen zu gewähren, die die behauptete illegale Verbindung und den unfairen Vorteil für das DIADIKASIA-Konsortium beweisen würden.